

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Münster i. W.
Direktor: Prof. Dr. Többen.)

Über Kriminalpsychologie.

Von
Heinrich Többen.

(Nach 1942 in Bautzen auf einem Lehrgang für Staatsanwälte
gehaltenen Vorträgen.)

Meine Arbeit soll folgendermaßen gegliedert werden: Aus der Lehre von der seelischen Persönlichkeit im allgemeinen leite ich die Kriminalpsychologie, ihre Begriffsbestimmung und ihre Abgrenzung ab. Als dann will ich wichtige Verbrechertypen psychologisch beleuchten und ihre Schilderung in die Darstellung derjenigen Typen ausmünden lassen, welche kriminalpolitisch besonders bedeutsam sind.

Bei Beginn der Erörterung meines Themas gebe ich eine *Begriffsbestimmung der Kriminalpsychologie*. Die Kriminalpsychologie ist die Lehre von der seelischen Persönlichkeit des Kriminellen. Zunächst will ich mich mit der *seelischen Persönlichkeit im allgemeinen* auseinandersetzen. Ein so erleuchteter Forscher wie *Oswald Bumke*¹ führt in seinem neuesten Buche über die Seele aus, daß „nirgends ein Beweis für eine Unterseele gefunden ist, die unsere Stimmungen, unsere Überzeugungen und unser Handeln entscheidend bestimmt, von der wir aber selbst gar nichts erfahren. Wir haben im Gegenteil feststellen können, daß, wo es derartiges zu geben scheint, alle diese rational nicht mehr faßbaren Unterströmungen unserer Seele zwar dunkel, aber immerhin doch noch bewußt aufgefaßt werden.“

Versucht man das seelische Leben eines Menschen darzustellen und zu beschreiben, so kann man etwa an Hand folgender Gesichtspunkte vorgehen, die den Anleitungen zur Ausfüllung der kriminalbiologischen Untersuchungsakten (herausgegeben vom Reichsjustizministerium) zugrunde liegen:

1. Verhalten zum Untersucher.
2. Motorik.
3. Ausdrucksform:
 - a) Sprache.
 - b) Mimik.
 - c) Gestik.
 - d) Schrift (nach graphologischen Gesichtspunkten).

¹ *O. Bumke*, Gedanken über die Seele. 2. Aufl. Berlin: Springer 1941. S. 221.

4. Auffassung, Aufmerksamkeit.
5. Gefühls- und Gemütsleben (Grundstimmung, Ansprechbarkeit, seelisches Tempo, Temperament).
6. Willensleben.
7. Triebleben.
8. Intelligenz.

Im Anschluß an dieses Schema stelle ich die Frage: Gibt es Faktoren im inneren seelischen Erleben, die sich dem Untersucher im Rahmen der Beobachtung besonders greifbar erschließen? In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß *Rudolf Bilz*, Mitglied des Deutschen Instituts für psychologische Forschung und Psychotherapie, nach einem in der Berliner Medizinischen Gesellschaft am 25. II. 1942 gehaltenen Vortrage, „das Existential der Stimmung nicht nur“ als „eines der Radikale leibseelischer Zuordnung, sondern des Lebens überhaupt“ bezeichnet¹.

Ferner wären hier die Affekte zu nennen, die gerade im Verlauf meiner Arbeit, in der ich unter anderem die Psychologie der Mörder und Totschläger näher beleuchten will, von besonderem Interesse sind. In den letzten Jahrzehnten hat man innerhalb der experimentellen Psychologie feinste Untersuchungsmethoden ausgearbeitet, um durch das physische Begleitsymptom psychischer Vorgänge Rückschlüsse auf diese machen zu können. So weist z. B. *Bumke* auf die bekannte Tatsache hin, „daß sich unsere Pupillen bei starker Erregung erweitern“. „Beim gesunden Menschen“ bewirkt nach *Bumke* „jede geistige Anstrengung und jeder Affekt ebenso eine Pupillenerweiterung wie jeder dem Gehirn vom Körper her zufließende Reiz. Man kann einem durch die Lupe vergrößerten Auge anschen, ob sein Besitzer gerade etwas Aufregendes denkt“².

Des weiteren möchte ich hier den Plethysmographen anführen, mit Hilfe dessen unter anderem nach *Bumke* nachgewiesen werden kann, daß „bei Furcht und Schrecken wir den Puls kleiner und häufiger und zugleich die Atmung stockend und unregelmäßig werden sehen“³. Dieses Ergebnis zeigt, daß der Einfluß der Affekte auf die Blutfüllung sich kurvenmäßig darstellen läßt.

Hier weist uns auch einen Weg die Physiognomik, d. i. „die Fertigkeit, durch das Äußerliche eines Menschen sein Inneres zu erkennen“⁴. *Uitz* spricht in diesem Zusammenhang mit Recht von einer „Schau- und Innenseite des Charakters“⁵. *Lavater* hat „mit der Wucht einer Intuition“⁶ sich der obengenannten physiognomischen Aufgabe unter-

¹ Münch. med. Wschr. 1942, Nr 15, 342. ² *Bumke*, a. a. O. S. 265.

³ *Bumke*, a. a. O. S. 267. ⁴ E. *Uitz*, Charakterologie. Charlottenburg 1925. Pan Verlag Rolf Heise, S. 55. ⁵ *Uitz*, a. a. O. S. 71. ⁶ *Uitz*, a. a. O. S. 57.

zogen. Allerdings hat er auf diesem Gebiete (etwa zu Zeiten Goethes) eine gewisse Willkür walten lassen, d. h. er kam ins Dichterische hinein. „Der fröhliche Hang zu schneller Verallgemeinerung ist stets das Zeichen eines noch unreifen Stadiums des betreffenden Wissenszweiges, und in der Entdeckerfreude des Findens läßt sich *Lavater* zu weittragenden Schlüssen treiben, die das Gefundene nicht rechtfertigen“¹. Wie sehr *Lavater* sich von fruchtbaren Einfällen treiben ließ, geht aus seinen Worten hervor: „Traue deiner ersten, schnellsten Empfindung immer am meisten, mehr noch als dem, was die Beobachtung zu sein scheint“². In diesem Zusammenhang sei noch besonders auf die modernen physiognomischen Arbeiten von *Lersch*, *Lange* und *Ferves*³ verwiesen. Hier verdient auch das Buch von *Picard*⁴ über „Das Menschengesicht“ erwähnt zu werden. Es bringt jedoch mehr eine metaphysische Schau als eine Darstellung des tatsächlich Erkennbaren. In dem neuen Buche: „Die Grenzen der Physiognomik“⁵ zeigt derselbe Verf., welche Grenzen der physiognomischen Erkenntnis gesetzt sind. Bei der Physiognomik ist besonders auf das Mienenspiel hinzuweisen. Es läßt sich nicht leugnen, daß z. B. beim Lachen das innerseeliche Erleben oft in greifbarer Form über das Antlitz huscht. Ich erinnere nur an das holdselige Lachen der Mutter, die zum ersten Male ihr Kindchen glückstrahlend in die Arme schließt, an das wonnige Lächeln des dreijährigen Knaben, das unbeschwert von jeder Sorge die reine Freude widerspiegelt, an das fröhliche Lachen des Jodlers in den Tiroler Bergen, an die stürmischen reaktiven Lachsalven, die etwa der Humor Weiß Ferdls in München auslöst, an das höhnische Lachen des Wilddiebes, den die Kugel des Försters verfehlt hat, an das sonnige und natürliche Lachen des humorvollen Witzboldes und an das befreende Lachen bei Lösung gespannter Situationen. Ich erinnere weiter an das schnippische, mockante, das spöttische und ironische Lachen, an das süffisante Lächeln des Kritikers, das gequälte und gezwungene Lachen aus Höflichkeit bei einem Menschen, hinter dem Frau Sorge steht, das selbstgefällige Lachen des Eitlen, das verbindliche Lächeln des geschäftsgewandten Diplomaten und das satte Lachen des zufriedenen Schlemmers. Genannt seien weiter das trotzige Lachen des überwundenen Gegners, das hämische Lachen der Schadenfreude, das übermütige Lachen des Siegers, das verführerische Lachen der Koketten und Kokotten, das schamhafte Lächeln der Hingabe, das zynische Lachen des sexuellen Genießers,

¹ *Utitz*, a. a. O. S. 58. ² *Utitz*, a. a. O. S. 59.

³ *Ph. Lersch*, Gesicht und Seele. München: E. Reinhardt 1932. — *Fr. Lange*, Die Sprache des menschlichen Antlitzes. München-Berlin: J. F. Lehmann 1937. — *G. Ferves*, Der Ausdruck des Kranken. München: J. F. Lehmann 1935.

⁴ *Max Picard*, Das Menschengesicht. München: Delphin-Verlag.

⁵ *Max Picard*, Die Grenzen der Physiognomik. Erlenbach-Zürich u. Leipzig: Eugen Rentsch Verlag 1937.

das grausame Lachen des Sadisten, der sich an den Schmerzen seines Opfers weidet, und an das unergründliche und vieldeutige Lächeln der dämonischen Hysterica.

Zu erwähnen ist auch aus dem Grenzgebiet der Psychiatrie das erzwungene Lachen des dissimilierenden Melancholikers, das Lachen des Hyperthymischen, des Thymopathen, des Zyklothymen und Zykloiden, des Manikers, des Kranken in den heiteren Phasen der Paralyse und des manisch-depressiven Irreseins, sowie das unmotivierte Lachen der Schizoiden oder Schizophrenen in den ersten Phasen.

Aber auch die mannigfachen Formen des Weinens sind Ausdruck spezifischen seelischen Erlebens. Nach *Bilz* kann als leib-seelisches Phänomen die Stimmung „der Trauer das Funktionsbild einer ekelnden Dyspepsie“ zeigen . . . „Der Internist stellt mittels seiner Methoden in ausgeprägtesten Fällen die ‚innere Mimik‘ dieser Verstimmungszustände fest, so wie der Psychologe die äußere Mimik“¹.

Kürzlich sah ich eine feingebildete Frau, die die Nachricht erhielt, daß ihr einziger Sohn, die ganze Hoffnung ihres Lebens, gefallen sei. Selten habe ich einen Menschen nach erstem nicht begreifendem Schmerz so fassungslos und trostlos weinen sehen wie diese Frau. Hier wird man an das Wort von *Heinrich Scholz*² über die „bildende Gewalt der Belastungsproben“ und im Zusammenhang damit an die von ihm zitierten Verse erinnert:

„Denn durch Leiden drückt der Meister
In die Seelen, in die Geister
Sein allgeltend Bildnis ein.“

Den physiognomischen Ausdruck dieser Trauer hat ein Künstler plastisch dargestellt in der berühmten Augsburger Gruppe „Die leidtragenden Frauen unter dem Kreuz“.

Auch jahes Entsetzen prägt sich eindrucksvoll im Antlitz aus. Ich sah es in ursprünglicher Enthüllung auf dem Gesichte eines durchgeistigten Mannes, als man ihn während schlimmster Bombenangriffe aus seinem verschütteten Hause herauszog. Ratloses, angstgefoltertes Entsetzen war auch einem Bäcker ins Antlitz geschrieben, dessen Vater beim Überqueren einer Kleinbahn von der Lokomotive überfahren wurde, so zwar, daß das Haupt des Vaters auf den Schienen vor den Puffern der Lokomotive kollerte, während der Sohn, rücklings auf dem Puffer sitzend, eine Zeitlang dieses schauerliche Bild anzusehen gezwungen war.

Die von mir erwähnten Fälle zeigen unmittelbar die Richtigkeit der Worte *Bumkes*: „Schließlich ist jede Wissenschaft aus dem Leben entstanden und hat sich aus den Notwendigkeiten des Tages erst allmählich entwickelt; keine aber kann den Zusammenhang mit dem Leben so wenig entbehren wie die, die sich mit der Seele des Menschen befäßt“³. Auch das, was wir von der Psychologie überhaupt erwarten,

¹ *R. Bilz*, Münch. med. Wschr. **1942**, Nr 15, 342.

² *Heinrich Scholz*, Köln. Ztg **1942**, Nr 210/211.

³ *Bumke*, a. a. O. S. 45.

hat uns *Bumke* gesagt: „Wir möchten wissen, weshalb und womit sich Menschen zermürben und quälen, was sie denken, fürchten, hoffen und wünschen, wie und aus welchen wahren Gründen sie handeln, dies wollen wir wissen und vieles andere mehr“¹.

Zur Offenlegung der seelischen Seinsweise kann die von *Klages* ausgebaute sehr wichtige physiognomische Disziplin, die Graphologie, herangezogen werden.

Die Durchführung der sehr aussichtsreichen Graphologie wollen wir an folgenden Beispielen veranschaulichen. „Regelmäßig schreibt einmal der nüchterne Bücherwurm, der ohne von Herzenswünschen sonderlich gestört zu werden, nichts anderes weiß, als tagtäglich maschinenmäßig sein Pensum zu erledigen; und regelmäßig schreibt zum anderen ein Bismarck, der ein starkes und tiefes Gefühlsleben mit seinem noch mächtigeren Willen bändigt. Unregelmäßig schreibt einmal der haltlos hin- und herschwankende Abenteurer, dem es an Festigkeit der Gesinnungen gebreicht; unregelmäßig schreibt zum anderen etwa ein Beethoven, dessen leidenschaftlich heftige Gefühlswallungen seinen noch so großen Willen entmächtigen. Betrachten wir daher eine Handschrift nur auf den Grad ihrer Regelmäßigkeit, so können wir durchaus nicht wissen, aus welchen der beiden gegensätzlich gearteten Eigenschaftsgruppen wir ihn herleiten sollen“². Erst aus der Wertung aller übrigen Merkmale in ihrer Gesamtschau und dem Wissen um psychologische Charakterbilder wird die Graphologie zu einer fruchtbaren Wissenschaft. Sie wird unter der Voraussetzung für die Kriminalpsychologie eine Zukunft haben und zur Vertiefung der Individualpsychologie des Rechtsbrechers helfen, wenn die an den kriminobiologischen Sammelstellen tätigen psychologisch geschulten Hilfskräfte in der Graphologie systematisch ausgebildet werden. Voraussetzung wäre allerdings, daß sie eine doppelseitige gründliche Ausbildung in Psychologie und Graphologie erfahren. Halb und unzureichend Ausgebildete werden als Dilettanten immer wieder daneben greifen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Lehre von der seelischen Persönlichkeit wende ich mich nunmehr zur *Kriminalpsychologie*, d. h. also zur Lehre vom Verbrecher, zurück und erörtere zunächst ihre *Begriffsbestimmung*. Die Kriminalpsychologie ist die Lehre von der seelischen Persönlichkeit des Kriminellen. Sie unterscheidet sich von der *Kriminologie* dadurch, daß sie, zu ihr im Verhältnis der Unterform stehend, nicht etwa auch die Kriminalistik erfaßt; von der *Kriminalsoziologie* dadurch, daß sie nicht die Gesellschaftspathologie, sondern die der einzelnen Persönlichkeit erforscht; von der *Kriminalanthropologie* dadurch, daß sie sich weniger mit dem

¹ *Bumke*, a. a. O. S. 45. ² *Utitz*, a. a. O. S. 31f.

körperlichen Zustand beschäftigt; von der *Kriminalbiologie*, die ich als „die Lehre von der Fehlentwicklung des Menschen zur verbrecherischen Persönlichkeit infolge seiner körperlichen und innerseelischen, durch genotypische Ursachen bedingten Veranlagung und der diese Persönlichkeitsausrichtung fördernden Reizwirkung der paratypischen Ursachen“¹ definiert habe, dadurch, daß sie weniger den körperlichen Zustand und auch weniger die Reizursachen der paratypischen Umwelt behandeln will.

Die *gerichtliche Psychiatrie* behandelt im Gegensatz zur Kriminopsychologie die Beziehungen der Geistesstörungen zur Kriminalität. Zwischen dem speziellen Gebiet der Psychiatrie und Psychologie sind die seelischen Grenzzustände eingebaut, für die sich beide Disziplinen interessieren. Es kann überhaupt keinem Zweifel unterliegen, daß die verschiedenen Disziplinen, vor allem die Kriminalbiologie und Kriminopsychologie, sich fortgesetzt überschneiden, da man im Leben keine scharfen, theoretisch zugespitzten Grenzen, sondern nur fließende Übergänge kennt.

Überprüfen wir die einschlägige Literatur hinsichtlich dieser von mir gegebenen Definition, so ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit meinen eben gegebenen Darlegungen.

Nun komme ich zur näheren Bestimmung des Verbrechers selber und somit zur Frage nach seinem Charakter. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Begriffsbestimmung des Charakters eine sehr verschiedene ist.

Gruhle bezeichnet den Charakter folgendermaßen: „Charakter ist alles, was nicht zur Intelligenz gehört, oder positiv der Aufbau aller Anlagen, die man zur Sphäre des Gemüts und Willens rechnet“². *Uitz* hat sich über den Charakter folgendermaßen geäußert: „Charakter bedeutet uns: die Persönlichkeit, gesehen unter dem Gesichtspunkt ihrer Strebungen“³. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade unter diesem Gesichtswinkel uns das Verhalten mancher Verbrechercharaktere verständlich gemacht wird.

Ich selbst habe den Charakter definiert als „die durch affektive Trieb- und Willenskräfte bedingte, durchschnittliche und anlage-mäßige Reaktion auf die Wechselseiten des Lebens“⁴. Die Arbeiten von *Gruhle* haben unumstößlich klargelegt, daß es „weder eine Einheit noch einen Typus des Verbrechers gibt“ und „daß auch kein einziges Merkmal als Kennzeichen des Verbrechers aufgezeigt werden kann“⁵. Die-

¹ H. Többen, Öff. Gesdh.dienst 4, H. 8, 273.

² Gruhle, Charakterologie. In Handwörterbuch der Kriminologie. Hrsg. von A. Elster u. H. Lingemann. Berlin u. Leipzig: W. de Gruyter u. Co. 1936. Bd. 1, S. 200.

³ Uitz, a. a. O. S. 188. ⁴ Többen, Bl. Gefängniskde 70, H. 4, 183.

⁵ Gruhle, Kriminopsychologie. In Handwörterbuch der Kriminologie Bd. 1, S. 907.

ser Auffassung *Gruhles* muß ich aus eigenen langjährigen Erfahrungen unbedingt zustimmen, ebenso der auf derselben Ebene liegenden Äußerung desselben Verfassers: „es ist ein Märchen, daß es eine Verbrecherphysiognomie einheitlicher Art gibt“¹. *Gruhle* sagt weiter mit erfrischender Deutlichkeit: „Es gibt keinen Verbrecher als Charakter, keinen Charakter als Verbrecher“². Denn die Kriminalpsychologie interessiert sich für den wirklich vorhandenen Täter und die Beziehungen seiner seelischen Struktur zur verbrecherischen Tat, und „die gesamte unendliche Mannigfaltigkeit der Individuation, die uns die Bevölkerung darbietet, offenbart sich auch im Verbrechertum“³.

Die vorbildlich präzisen Ausführungen *Gruhles* legen den Standpunkt der heutigen Wissenschaft dar, die die einheitliche Typisierung der Verbrecherpersönlichkeit, so wie sie bekanntlich *Lombroso* und sein deutscher Interpret *Kurella* vertreten haben, ablehnt. Es gibt den von *Lombroso* geprägten Begriff des geborenen Verbrechers als „einen bestimmten anthropologischen Typus“⁴ nicht.

Trotzdem aber haben die Arbeiten *Lombrosos* manch wertvollen Beitrag zur Erkennung der Wesensart des Verbrechers gebracht, und die Forschung unserer Tage mit ihrer erbbiologisch gerichteten Betrachtungsweise hat das von ihm aufgeworfene Problem des geborenen Verbrechers in neuformulierter Fragestellung wieder aufgegriffen und kritisch überprüft. Wesentliches hat hier die *Zwillingsforschung* geleistet, wenngleich auch damit das engere Fachgebiet der Kriminalpsychologie verlassen und die Kriminalbiologie gestreift wird.

Hier ist vor allem die grundlegende Arbeit *J. Langes* über das „Verbrechen als Schicksal, Studien an kriminellen Zwillingen“ zu nennen. *Lange* kommt zu dem Ergebnis, „daß für den Verfall in Kriminalität die Erbanlage eine überwiegende Bedeutung hat“⁵. Diese Tatsache wird auch durch den Hinweis *Exners*⁶ auf die Arbeit *Kuttners* über die Erbverhältnisse bei Sicherungsverwahrten belegt. „Dabei deutet der große Unterschied zwischen eigenen Kindern und Stiefkindern auf das Gewicht des Erbfaktors.“ Im übrigen erkennt *Lange* auch den Umwelteinwirkungen eine gewisse Rolle zu. So läßt sich die Tatsache, daß bei eineiigen Zwillingen „in einem Viertel der Fälle jeweils nur der eine eineiige Zwilling bestraft ist“, nur durch die Einwirkung „irgend-

¹ *Gruhle*, Allg. Z. Psychiatr. **119**, H. 3/4 (1942).

² *Gruhle*, Charakterologie. In Handwörterbuch der Kriminologie Bd. 1, 201.

³ *Gruhle*, Kriminalpsychologie. A. a. O. S. 908f.

⁴ *Kurella*, Cesare Lombroso und die Naturgeschichte des Verbrechers. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. H. 147. Hamburg 1892: Verlagsanstalt und Druckerei a. G. vormals G. F. Richter. S. 6.

⁵ *J. Lange*, Verbrechen als Schicksal. Leipzig: Georg Thieme 1929. S. 82.

⁶ *Fr. Exner*, Kriminalbiologie. Hamburg: Hanseat. Verlagsanstalt 1939. S. 162.

welcher Umwelteinflüsse für die Verbrecherentstehung“ erklären¹. Auch sind nach *Lange* „bei allen Oberflächenunterschieden die tiefverankerten Funktionen doch offenbar ganz überwiegend gleich ausgebildet“². Die heutige Zwillingsforschung, wie sie von *Frh. v. Verschuer* in Nr. 10 der Zeitschrift „Das Reich“ vom 8. III. 1942 geschildert wird, baut die *Langeschen* Erkenntnisse weiter aus. Denn *Verschuer* sagt, „daß bei den eineiigen Zwillingen alle Wesenseigentümlichkeiten und mit ihnen die gesamte Persönlichkeit auch unter recht verschiedenen Erziehungseinflüssen gleich bleiben“. In der Oberflächengestaltung der psychischen Persönlichkeit und in gewissen sozialen Verhaltensweisen kann es dagegen „zu größeren Unterschieden kommen, wo von auch einmal das Schicksal des Lebens abhängig sein kann. Verschiedenheiten zwischen eineiigen Zwillingen zeigen sich auch nicht in eigentlichen Charaktereigenschaften, sondern meistens in der Weise des Betragens und Verhaltens“.

Wenn auch demnach heute die einseitige Ausdeutung der Anlage im *Lombrososchen* Sinne abgelehnt wird, so steht man doch dazu, daß Menschen ins Leben gestellt werden, deren charakterliche Ausrichtungsbereitschaften, die gewiß noch durch die Umwelt zu bestimmten Eigenschaften ausgeprägt werden müssen, in ihrer Zusammensetzung schon im Ansatz so geprägt sind, daß der Mensch besonders dann, wenn er in ein schlechtes Milieu gestellt wird, fast zwangsmäßig zum Verbrechen geführt wird. Deshalb will offenbar *Luxenburger*³ das Wort von der Verbrechensanlage gänzlich vermieden wissen und statt dessen von „erbten kriminogenen Voraussetzungen“ sprechen. Es ist aber nicht nur eine bestimmte Struktur feststehender Anlagen, die den Verbrecher formt, sondern die verschiedensten Anlagen können in mannigfaltigen Strukturen zur Prägung einer zum Verbrechen disponierenden Charakteranlage führen. Um aber dennoch die Mannigfaltigkeit möglicher Erscheinungsformen in etwa fassen zu können, hat man in den wissenschaftlichen Einteilungsversuchen der Verbrecher einzelne Typen aus der Vielheit der Gestalten herauszuschalten versucht. Hier seien zunächst die Zyklothymen- und Schizothymen-Durchschnittsmenschen *Kretschmers*⁴ mit ihren bekannten körperlichen Entsprechungen erwähnt. Dieser Weg wird auch von anderer Seite her beschritten; so geht ihn etwa *Benninghoff*⁵ in seinem Vortrag über Einheiten und Systembildungen im Organismus vom Morphologischen aus, und so gebrauchen wir auch im alltäglichen Leben Typisierungen zur Charakterisierung und schneller Beurteilung unserer

¹ *Lange*, a. a. O. S. 83. ² *Lange*, a. a. O. S. 90.

³ *Luxenburger*, Allg. Z. Psychiatr. **92**, 428 (1930).

⁴ E. Kretschmer, Körperbau und Charakter. Berlin 1926, Jul. Springer, S. 168.

⁵ *Benninghoff*, Aschoff-Vorlesungen. Reihe 1. Freiburg i. Br.: H. F. Schulz 1941. S. 48.

Mitmenschen. Ich will hier beliebig aus dem täglichen Leben einige gebräuchliche gegensätzliche Typen anführen, die natürlich mit Kriminalität noch nichts zu tun haben, um zu zeigen, was uns ein sogenannter Typ zu sagen vermag. Genannt seien: der Optimist und Pessimist, der Materialist und Idealist, der Realist und Illusionist, der Asket und der Schlemmer, der Egoist und Altruist, der Grobian und der Schmeichler, der ästhetisch Empfindsame und der dickfellig Robuste, der Fanatiker und der Teilnahmlose, der Geizhals und der Verschwender, der satte und der faustische Mensch, der „im Weiterschreiten Qual und Glück“ findet, der engherzige Bürokrat und der Großzügige, der nicht nur nach dem Wort und nach den Paragraphen handelt, sondern auch nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Sonderfalles. Daß allerdings auch derartige Erscheinungen in einem Menschen harmonisch oder disharmonisch zusammentreffen können, zeigt uns *R. Dehmel*, wenn er über *Liliencron* sagt:

„Ich will kein Material zu der tragikomischen Streitfrage liefern, die zwischen einigen seiner Verehrer entbrannt ist, welcher Liliencron nun der ‚eigentliche‘ war: der höchst fidele Optimist oder der tief desparate Pessimist, der äußerst simple Realist oder der innerst komplizierte Phantast, der fein graziöse Naturalist oder der derb bizarre Symbolist, der drastische Pathetiker oder der kontemplative Melancholiker, der sentimentale Idylliker oder der joviale Ironiker, der robuste Allerweltskumpf oder der hypersensible Sonderling, der offenherzige Causeur und Charmeur oder der gründlich verschwiegene Misanthrop, der enthusiastische Gottsucher oder der nüchterne Atheist, der Bewunderer brutaler Heroen oder der zarte Verehrer Jesu, der abenteuerlich forsch Soldat oder der diplomatisch behutsame Herr im Zivil, der militärisch korrekte Patriot oder der extravagante Kamerad der Zigeuner, der rührend unpraktische Schuldenbaron oder der routinierte Brandbriefstilist, der skrupellose Libertin oder der gewissenhafte Familienvater, der souveräne Egoist oder der hingebungsvolle Freund“¹.

Daneben gibt es aber auch Menschen, die ihre wahre Wesensart hinter einer Maske verborgen. Oft fühlen wir dies instinktiv, ohne es beweisen zu können, oft durchschauen wir diese Menschen, manchmal aber bleibt uns ihre Wesensart verborgen, bis ein starkes Erlebnis oder eine sonst unverständliche Tat oder auch erst der Tod ihr wahres Gesicht enthüllt.

Wann wir nun einen uns im Leben begegnenden Menschen in wissenschaftlichem Sinne als Typus bezeichnen dürfen, hat *Simoneit* bestimmt. Nach ihm liegen „echte Typen nur bei gleichsinniger Übereinstimmung von äußerem Verhalten und innerer Struktur vor“, bei denen die ganze

¹ Richard Dehmel, *Detlev v. Liliencron*, Ausgewählte Briefe. 1, 12f. Berlin: Schuster u. Loeffler 1910.

Persönlichkeit „durch eine Dominante der inneren Struktur“¹ bestimmt wird. „Ein starker Eindruck von einem Fall, der als typischer bezeichnet werden soll, kommt“ somit „nur bei starker Durchgeprägtheit der Persönlichkeit zustande“².

Die in dem Buche „Menschenformen“ als volkstümlich herausgestellten Typen erscheinen mir in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert, da sie für die Kriminalpsychologie insofern von Wert sind, als hier das innerseelische Leben mancher Persönlichkeiten aufgehellt wird, die wenigstens zu einem Teil den Werdegang einer charakterologisch gefährdeten Persönlichkeit zum Verbrecher aufzeigen. Einige Typen seien nach dieser Richtung hin als Beispiel genannt:

Der von *Joh. Rudert* gezeichnete grundsätzliche Mensch kann wie Robespierre eine verhängnisvolle „bösertige und bluttriefende Grundsatztyrannei“ mit einem gefährlichen Machttrieb in sich entwickeln³. Derselbe Robespierre war als Fanatiker — nach *Brosius* — „ein Unmensch aus Humanität, ein Fanatiker kalter und dennoch tollgewordener Reflexion“⁴.

Daß die Kriminalität in ihren Anfängen in bestimmten Eigenschaften Vorkrimineller wurzelt, zeigt uns der von *Brenner* beschriebene Typ des Unzuverlässigen. „Je nach der Art und dem Stärkegrad der endothymen Erlebnisse ergeben sich verschiedene Strukturen, verschiedene Formen der Unzuverlässigkeit, verschiedene Dispositionen zur Unzuverlässigkeit, wobei immer ungenügende Fähigkeit zu einheitlicher, willentlicher Steuerung vorausgesetzt ist . . . Unzuverlässigkeit im Rahmen des soldatischen Lebens . . . tritt in der markantesten Form als Feigheit in die Erscheinung . . . Besondere Varianten des Unzuverlässigen treten uns in der Form des gerissenen Schwindlers und galanten Hochstaplers entgegen, bei denen die Unzuverlässigkeit vertuscht, getarnt werden soll, so daß sich diese seelische Struktur besonders kompliziert“⁵.

Der von *Brenner* gekennzeichnete Typ des Aufschneiders, den er als „Fassadenerbauer“ und als gebrochenen Menschen bezeichnet, hat es, „wenn ihm noch Aktivität eignet, zum Betrüger, zum Gauner und Hochstapler nicht weit . . .⁵. Ich selber habe diesen Schwindler vom pseudologischen Phantasten folgendermaßen unterschieden: „Der pseudologische Phantast betrügt vorwiegend sich selbst. Der Schwindler dagegen betrügt durchweg andere. Der pseudologische Phantast entbehrt jeder Aktivität und lebt trotz seiner auf Erhöhung des eigenen Ichs gerichteten Erfin-

¹ *Simoneit*, Über typische Fälle. In: Die Lehre von der praktischen Menschenkenntnis. (Praktische Charakterologie. Teil III, Bd. 1. Menschenformen, Volkstümliche Typen.) Berlin: Bernard Gräfe 1941. S. 9. . . ² *Simoneit*, a. a. O. S. 11.

³ Menschenformen S. 68. ⁴ Ebenda S. 85.

⁵ Ebenda S. 107—109. ⁶ Ebenda S. 124.

dungs- und Schwindelneigung (*K. Birnbaum*, *Kriminalpsychopathologie* und *psychobiologische Verbrecherkunde*, Berlin: Springer 1931, S. 131) träumend in einer Wunschwelt . . . Der verbrecherische Schwindler wird unter Umständen bei Fangfragen aus der Rolle fallen, was bei dem pseudologischen Phantasten nicht zu erwarten steht. Bei dem pseudologischen Phantasten ist der Wille unstet und planlos. Die durch eine krankhafte Übererreglichkeit der Einbildungskraft genährte Phantasie und die Wirklichkeit, die Erinnerung an tatsächlich Erlebtes und Erträumtes gehen wirr durcheinander. Beim verbrecherischen Schwindler dagegen ist die Lüge die treibende Kraft der aktiven Kriminalität mit einer ganz bestimmten Zielrichtung, im Sinne der Bereicherung“¹.

Der harmlos Leichtsinnige ist nach *Holzheimer*, „nicht verantwortungslos und nicht pflichtverneinend. Er ist nicht amoralisch wie der bösartige Primitive und nicht verbrecherisch wie der Asoziale. Er erkennt die Gesetze des Sittlichen und des Gemeinschaftslebens durchaus . . . Ihm kann es jedoch passieren, daß ein äußerer Anlaß, eine augenblickliche Neigung, ein momentaner Einfall . . . ihn Pflicht und Verantwortung vergessen und fahrlässig werden läßt . . . Der gefährlich Leichtsinnige steht an der Grenze des sozial und sittlich Versteh- und Tragbaren und überschreitet sie bisweilen. Alle die zahllosen Leichtsinnvergehen und groben Fahrlässigkeiten dienstlicher und privater Natur, die gemeinschaftsschädigend wirken, gehören hierher: Der Familienvater, der Hab und Gut aufs Spiel setzt, der Fahrer, der sich des Alkoholgenusses nicht enthält, der Soldat, der seinen Auftrag nicht genau nimmt, der Arzt, der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vermisst läßt, die Frau, die das werdende Leben nicht sorgfältig hütet, und vieles andere“².

Kriminologisch wichtig ist auch der Nörgler, den uns *Läpple* gekennzeichnet hat. „Während der letzten Jahre hat der Nörgler in der politischen Propaganda und in der Tagespresse viel von sich reden gemacht. Man hat ihn zusammen mit dem ‚Miesmacher‘ und ‚Kritikaster‘ als staatspolitisch bedenklich und gefährlich geschildert, ihn teils in der Karikatur der Lächerlichkeit preisgegeben, teils mit heftigen Angriffen gebrandmarkt“³.

Sehr lehrreich ist auch die von *Roth* gegebene Schilderung des „Kerls“: „Wer nichts ist als nur ein Kerl, der steht in der Gefahr des Abenteuerturns, dem das wahre Augenmaß für die wahre ‚sittliche Chance‘ verloren ging“⁴. Sehr beachtlich ist auch der von *Lamm*, Würzburg, beschriebene Streber. *Lamm* führt einen von *Holzheimer* geprägten, für verbrecherische Vorbestrafte kennzeichnenden Satz an: „In ihren schriftlichen Äußerungen trieft es nur so von Moral und Senti-

¹ *H. Többen*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 34, 186—208 (1940).

² Menschenformen S. 138/139. ³ Ebenda S. 168. ⁴ Ebenda S. 239.

mentalität. Sie logen das Blaue vom Himmel herunter, glaubten es im Augenblick der Niederschrift vielleicht selbst, und kamen sich dabei sehr anständig vor. Sie flüchteten sich theoretisch in das, was sie praktisch nicht waren und nicht sein konnten¹.

Neuerdings hat *Klaus Conrad* in einem wissenschaftlich sehr gründlichen und beachtlichen Buche den Entwicklungsgedanken in der Konstitutionstypenlehre ausgebaut. Er geht „nicht als Kliniker, sondern als Genetiker an das Problem der Konstitutionstypen heran.“ Der Verf. versucht die Lehren *Rüdins*, des Begründers einer „menschlichen Genetik“, und *Kretschmers*, des „Begründers der heutigen Konstitutions-typologie . . . , zu einer genetischen Konstitutionslehre zusammenzufügen“².

Frage man sich als Mediziner nach dem Sinn dieser Typisierungs-versuche, so wäre kritisch zu sagen, daß sie den Blick für das Wesentliche und Unwesentliche schärfen und damit die Beobachtungsgabe und die Menschenkenntnis fördern. Kriminalpsychologisch gesehen, erhellen sie oft die Beziehungen zwischen der Eigenart der Persönlichkeit während ihres präkriminellen Lebens und ihrem ersten Verfall in die Kriminalität sowie ihren späteren Rückfällen. Es besteht jedoch auf der anderen Seite die Gefahr eines überspannten Schematismus, der unbedeutende Einzelheiten zu sehr in den Vordergrund rückt und zu einer Verkennung der entscheidenden psychologischen Zusammenhänge führen kann.

Hier wird auch bei manchen Versuchen ersichtlich, daß diese Typisierungen oft die prägnante Bildhaftigkeit und zwingende Gültigkeit der obenerwähnten Typen vermissen lassen, da sie weniger aus dem Volksempfinden durch jahrhundertlangen Gebrauch sich gebildet haben, als durch theoretische Erwägungen entstanden sind. Angesichts dieser Einteilung werden wir an das Wort Goethes in seinem Brief an Voigt (Jena 28. VIII. 1806) erinnert, wo er sagt: „Wir legen zurecht und schachtern ein wie für die Ewigkeit, indes die lebendige Natur in der Zeit sich sehr wild und ungestüm anläßt.“

Ich will nun einige bekannte Einteilungen anführen:

Lombroso teilte u. a. ein in: geborene Verbrecher, Leidenschafts- und Gewohnheitsverbrecher³; *Aschaffenburg* in Zufall-, Affekts-, Gelegenheits-, Vorbedachts-, Rückfall-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher⁴; *v. Liszt* in Augenblicksverbrecher, besserungsfähige Zustandsverbrecher und Unverbesserliche⁵. Alle 3 Einteilungsversuche haben den Mangel,

¹ Menschenformen S. 269.

² *Klaus Conrad*, Der Konstitutionstypus als genetisches Problem. Berlin: Springer 1941. S. V u. VI. ³ *Kurella*, a. a. O. S. 33.

⁴ *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg: C. Winter 1906. S. 179.

⁵ *Fr. v. Liszt*, Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. II, 170ff., 173, 184, 208 (1905).

daß sie nicht einheitlich nach psychologischen Gesichtspunkten orientiert sind.

In diesen Fehler verfällt keineswegs *Gruhle*¹, wenn er folgende wissenschaftlich sehr exakte und einheitliche Einteilung bringt: Verbrecher aus Neigung, aus Schwäche, aus Leidenschaft, aus Ehre und Überzeugung und aus Not.

Es ist aber eine andere Frage, ob diese Einteilung immer den aktuellen Bedürfnissen der Strafrechtspraxis entspricht. *A. Lenz*² bringt eine theoretisch sehr anregende Einteilung, die aber in der täglichen Praxis weniger zu verwenden ist. Er stellt Typen auf, bei denen die Gemüts- und Willensneigung, die Auswärts- und Einwärtswendung, die gegensätzlichen Gefühlsstrukturen der Übererregbarkeit und Untererregbarkeit, die Angriffssucht mit ihren äußeren Anlässen, die vorherrschende Reizbarkeit, die Ichsteigerung und Ichminderung, die sexuellen Strukturen und die gesellschaftlichen Strukturen eine Rolle spielen.

Ganz neue Gesichtspunkte bringt *Stumpf* in die Einteilung, wenn er Früh- und Spätkriminalität sowie Leicht- und Schwerkriminalität gegenüberstellt. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Einteilung der Kriminalpolitik sehr verwendbare Gesichtspunkte gebracht hat. In seinem Buche „Ursprünge des Verbrechens“ sagt *Stumpf*³ dazu: „Ein früher Beginn verbrecherischer Handlungen während oder unmittelbar nach der Schulzeit, in der Lehre oder um das 20. Lebensjahr herum ist der sicherste Ausdruck anlagemäßiger Abartigkeit, bei schweren Fällen ein sicheres Zeichen von Psychopathie.“ Außerdem unterscheidet *Stumpf* noch zwei Grundtypen, die „vorwiegend Anlagebedingten und die vorwiegend Umweltbedingten, in deren Charakterentwicklung sich gleichsam eine Knickung nachweisen läßt“⁴. Endlich stellt er den soziologischen Individualtypus „Rückfallverbrecher“ und den charakterologisch determinierten „Sippschaftsverbrecher“ in den Mittelpunkt der Untersuchung⁵.

*Seelig*⁶ meint — allerdings mehr kriminalbiologisch denn kriminalpsychologisch gesehen —, bei erster Sichtung eines großen Verbrechermaterials, folgende Gruppen herausheben zu können: 1. Berufsverbrecher, 2. Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft, 3. Gewalttäter aus habitueller Aggressivität, 4. Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit, 5. Krisenverbrecher, 6. Affektverbrecher im engeren Sinne, 7. primitivreaktive Verbrecher, 8. Überzeugungsverbrecher.

¹ *Gruhle*, Kriminalpsychologie. Im Handwörterbuch der Kriminologie I, 907 ff.

² *A. Lenz*, Grundriß der Kriminalbiologie. Wien: Springer 1927. S. 135 ff.

³ *Stumpf*, Ursprünge des Verbrechens. Leipzig: G. Thieme 1936. S. 183.

⁴ *Stumpf*, Erbanlage und Verbrechen. Berlin: Springer 1935. S. 259.

⁵ Ebenda S. 264. ⁶ *E. Seelig*, Vjschr. Jugendkde 3, H. 1, 31 ff. (1933).

Aber jede dieser Gruppen stellt — wie er hervorhebt — „noch keinen einheitlichen Persönlichkeitstyp dar, sondern vereinigt Menschen, die außer der einen hervorgehobenen Disposition sehr verschiedene biologische Strukturen aufweisen.“

Auch er betont, daß die Gesamtheit der Kriminellen sich charakterologisch aus den kriminellen Varianten jener zahlreichen Persönlichkeitstypen zusammensetzt, aus denen auch die nicht kriminelle Bevölkerung besteht.

Die Typologie *Gummersbachs*¹ ordnet die strafgesetzlich gegebenen Gruppen in groben Umrissen so zusammen, daß sie zugleich mit den psychologischen Gesichtspunkten vereinbar sind; sie umfaßt 1. Aggressivdelikte, 2. kriminelle Züge, 3. Täuschungsverbrechen, 4. Triebhandlungen, 5. Sexualdelikte, 6. Fanatismus, 7. Mystik und Verbrechen, 8. Parasitäre (auch Kleinkriminalität genannt — im Gegensatz zu diesen Parasiten hat man auch die Verbrecher als „haute volée“ der Kriminalität bezeichnet), 9. weibliche Kriminalität, 10. jugendliche Rechtsbrecher. — *Exner*² führt aus, daß die Einteilung der Verbrecher „je nach dem gewählten Gesichtspunkt eine ganz verschiedene sein muß“. So unterscheidet er 1. eine charakterologische, 2. eine kriminalsoziologische, 3. eine kriminalpsychologische, 4. eine erbbiologische, 5. eine kriminalpolitische und 6. eine gesetzliche Verbrechereinstellung.

Meinem Thema entsprechend, gehe ich vorwiegend auf die von ihm gegebene kriminalpsychologische und kriminalpolitische Einteilung ein. Die kriminalpsychologische Typisierung erfolgt „nach dem Beweggrund der Verbrecher“. Unterschieden werden „Verbrecher aus Gewinnsucht, Geschlechtsbegierde, Rache und anderen Leidenschaften und Verbrecher aus politischen Motiven“. „So ist etwa das Sittlichkeitsdelikt der Kuppelei, kriminalpsychologisch gesehen, in aller Regel Vermögensdelikt“. „Die kriminalpsychologischen Typen“ können „nur dann Geltung haben, wenn der Beweggrund sich als eine in dem Charakter der Person verankerte Triebfeder darstellt.“ Bei den kriminalpolitischen Verbrechertypen geht es „um die Gruppierung der Verbrecher je nach dem für sie passenden kriminalpolitischen Bekämpfungsmittel“. *Exner* gibt hier noch eine weitere Unterteilung in prognostische und ätiologische Typen. Prognostische Typen werden „nach den Verbesserten und Unverbesserten aufgestellt“; dabei ist für *Exner* leitend der bekannte Gedanke v. *Liszts*³: Besserung der Besserungsfähigen und Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. — Bei den

¹ H. *Gummersbach*, Kriminalpsychologie. Bad Homburg v. d. Höhe: Siemens-Verlagsgesellschaft 1938. S. 44—65.

² *Exner*, a. a. O. S. 254 ff.

³ F. v. *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 24. Aufl. Besorgt von Professor E. Schmidt. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter 1922.

ätiologischen Typen werden von *Exner* unterschieden die verwahrlosten Jugendlichen, Trinker, Arbeitsscheue, gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, gefährliche Minderwertige.

Ich schlage vor, an diese ätiologischen Typen die Asozialen anzuriehen, wie sie in den Richtlinien des Reichsinnenministeriums zur Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. VII. 1940 aufgeführt werden. Unter ihnen sind zweifellos Persönlichkeiten, die aus ihrer sozialen Haltlosigkeit heraus in die Kleinkriminalität hineinschliddern. Hier verweise ich auf die eben erschienene Arbeit von *Josef Trefß*¹ über die Asozialenfrage. Ich entnehme auch aus dieser Arbeit die Berechtigung meiner Studien über Jugendkriminalität, deren Verhütung und Bekämpfung ich auf der Internationalen Tagung der Gerichtsmedizin in Bonn 1938 als besonders aktuell und international bedeutungsvoll gekennzeichnet habe.

Nach Anführung dieser verschiedenen Versuche, die Gesamtheit der Verbrecher typenmäßig aufzugliedern, gehe ich nun zu den Verbrechertypen über, die der *Gesetzgeber* als für seine Zwecke brauchbar erkannt hat. Staatssekretär *Freisler* führt in der „Deutschen Justiz“ zu diesen Typen folgendes aus²:

„Zwar ist die Bedeutung des Tätertyps in der Strafrechtstheorie nicht unbestritten, zwar droht ihm von einigen seiner Verteidiger obendrein die Gefahr, daß er durch Sezierung zerfasert und durch Kategorisierung in verschiedene Arten seiner urwüchsigen Kraft entkleidet wird; aber für die Praxis ist er unentbehrlich geworden. Ohne ihn hätten die Sondergerichte das Kriegsstrafrecht nicht so handhaben können, wie es geschehen ist: ohne „Volksschädling“ nicht die Volkschädlingverordnung; ohne die Tätertyperwertung hätte man § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht richtig aus der Verbrauchsregelungsstrafverordnung herausheben können.“

Ich will diese gesetzlich festgelegten Verbrechertypen meinem Thema entsprechend psychologisch beleuchten und diese Darstellung in die Behandlung derjenigen Typen ausmünden lassen, die kriminalpolitisch besonders bedeutsam sind. Dabei will ich mich im einzelnen mit dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher, dem Gewaltverbrecher, dem Volksschädling, dem Mörder im Gegensatz zum Totschläger und am Schlusse mit den jugendlichen Verbrechern im allgemeinen, besonders auch hier mit den unter ihnen vertretenen Mördern und Totschlägern befassen. Es wird dabei mit der Beschreibung lediglich ein Querschnitt durch die Seele des Täters gegeben. Um das Bild abzurunden, ist aber auch der Längsschnitt nicht zu entbehren, der über die Genese des Verbrechers Aufschluß gibt.

¹ *Jos. Trefß*, Bl. Gefängniskde 72, H. 5.

² *Freisler*, Dtsch. Justiz 103, Ausg. A, Nr 39, 931.

Nach *Stumpf*¹ konnte der „Nachweis erbracht werden, daß zwischen Rückfallskriminalität und den großen Formenkreisen der Schizophrenie, der Cyclothymie und der Epilepsie“ irgendwelche Wesenszusammenhänge im allgemeinen nicht bestehen. *Szondi*² betont, daß Schwachsinn und Psychopathie nur dort Kriminalität zum Vorschein bringen, wo in der Familie schon ohne Schwachsinn und Psychopathie Kriminelle waren. Er geht also von der Vorstellung aus, daß man nur jemanden zur Kriminalität verführen kann, wenn die Anlage zur Verführbarkeit schon vorhanden ist. Dagegen kommen nach *Stumpf* „Charakterabnormitäten in den Sippen von Rückfälligen viel häufiger vor und erreichen viel stärkere Ausmaße“³. Kinder aus derartigen Sippen rekrutieren sich häufig aus den sog. schwererziehbaren Kindern, die nach der Meinung eines der größten Kenner der kindlichen Seele, *A. Czerny*⁴, „unbekümmert um die Umgebung“, ihren „angeborenen Trieben folgen“.

Stumpf bezeichnete beim Schwerkriminellen die abnorme Charakterartung (Psychopathie) als ausschlaggebende . . . Verbrechensursache⁵. Wir wissen, daß der Wille derartiger Psychopathen durch Nahziele, denen sie sich nicht entziehen können, in ungewöhnlicher Weise bestimmt wird. Wir haben bei der Entstehung der Verbrechen „ein Wechselspiel von Innenwelt und Außenwelt“⁶. In dieses Wechselspiel werden wir die bewegende Kraft des freien Willens und des Erlebnisses einschalten müssen. Dabei soll ausdrücklich auf die einschlägige Bemerkung *Rosenfelds*⁷ verwiesen werden: „Wohl aber muß das Charakter-Umweltproblem von dem Standpunkt aus berührt werden, daß für alle ätiologischen Momente erst ein In-Aktion-Setzen, eine Motorisierung nötig ist.“ Weiter hat *Mezger*⁸ die „Dynamik der Anlage und der Umwelt im Hinblick auf das kriminelle Geschehen dargestellt, wobei er von der Dynamik des Zusammenwirkens von Anlage und Umwelt spricht. *Mezger* unterscheidet⁹: 1. gesetzliche Typen, 2. kriminologische Typen, 3. kriminalpolitische Typen. Er empfiehlt¹⁰, „für kriminologisch-kriminalpolitische Untersuchungen“ das folgende Schema: „1. Welchem gesetzlichen Tätertypus gehörte der Untersuchte an? 2. Aus welchen Beweggründen hat der Untersuchte gehandelt? 3. Zeigt der Untersuchte einen inneren Hang zum Verbrechen dieser Art? 4. Ist der Untersuchte ein Verbrecher aus krimineller Anlage? 5. Ist der Untersuchte ein normaler oder geisteskranker Verbrecher? 6. Welchem soziologischen Betätigungsstyp gehörte der Untersuchte an? 7. Welchem kriminalpolitischen Behandlungstyp ist der Untersuchte zuzuteilen?“ Leitender Gedanke ist nach *Mezger* das, „was v. *Neureiter* klar formuliert hat, die Persönlichkeitstypen zu finden, denen bestimmte Behandlungstypen zugeordnet werden können, also die Korrelation zwischen Persönlichkeit und strafrechtlicher und fürsorgerischer Behandlung herzustellen“¹¹.

¹ *Stumpf*, Erbanlage und Verbrechen. §. 245.

² Vgl. *Többen*, Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität. A. a. O. S. 195/196.

³ *Stumpf*, a. a. O. S. 237.

⁴ *Czerny*, Der Arzt als Erzieher des Kindes. Wien: Fr. Deuticke 1942. S. 103.

⁵ *Stumpf*, Die Ursprünge des Verbrechens. Leipzig: Georg Thieme 1936. S. 155.

⁶ *Lenz*, a. a. O. S. 10.

⁷ *Rosenfeld*, Verbrechensgenese. In Handwörterbuch der Kriminologie 2, 880.

⁸ *E. Mezger*, Kriminalpolitik. Stuttgart: F. Enke 1942. S. 164ff.

⁹ *Mezger*, a. a. O. S. 156/160.

¹⁰ *Mezger*, a. a. O. S. 163.

¹¹ Ebenda S. 162. Vgl. auch Mitt. kriminalbiol. Ges. 1, 25.

Unter den Typen, die den Strafjuristen interessieren, steht an erster Stelle der *Gewohnheitsverbrecher*. In der amtlichen Begründung zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung heißt es: „Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist zunächst negativ durch den Gegensatz zu den sog. Zufalls- und Gelegenheitsverbrechern bestimmt, die, bisher unbescholtener, im Affekt oder durch Notlage zu einer strafbaren Handlung hingerissen werden, die ihrer Eigenart fremd bleibt und eine bitter bereute Episode ihres Lebens bildet.“

Positiv ist der (gefährliche) Gewohnheitsverbrecher durch einen Hang zum Verbrechen gekennzeichnet“¹.

Wenn somit das Zufall- und Gelegenheitsverbrechen auch als exogenes Verbrechen gekennzeichnet werden kann, da hier die Tat überwiegend durch äußere Einflüsse hervorgerufen wird, so ist das Gewohnheitsverbrechen als endogenes Verbrechen zu bestimmen, das durch die innere Wesensart des Verbrechers bedingt ist. Ich² selbst habe den Gewohnheitsverbrecher folgendermaßen gekennzeichnet:

„Der Gewohnheitsverbrecher zeigt nach Entwicklungsgang und seelischer Eigenart eine ausgesprochene kriminelle Disposition, die er durch antikriminelle Obervorstellungen auszugleichen und unwirksam zu machen nicht in der Lage ist. Heilpädagogische Erziehungsmaßnahmen haben gezeigt, daß sie nicht vermochten, die schicksalsmäßig schlechte Charakterentwicklung zu hemmen oder günstig zu beeinflussen. Der Gewohnheitsverbrecher verhält sich derartigen Versuchen gegenüber völlig refraktär. Ebenso wie der chronische Alkoholiker infolge seiner Anlage dem unmäßigen Alkoholgenuß verfällt, erliegt der Gewohnheitsverbrecher der Kriminalität. Durchweg zeigt sich während der jugendlichen Phase seines Entwicklungsganges, daß er hart an der Grenze der Erziehbarkeit steht. In den Fürsorge- und Erziehungsanstalten finden wir ihn in seinem präkriminellen Leben meistens in der Gruppe der Schwersterziehbaren.“ In meinem Gutachten für den 1. internationalen Kongreß für Kriminologie in Rom „Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität“³ konnte ich nachweisen, daß von 565 von mir untersuchten Strafgefangenen die im Alter von 15 Jahren kriminell gewordenen den größten Anteil zu den späteren Gewohnheitsverbrechern stellten.

Was nun den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher angeht, so sagt Freisler von ihm⁴, daß „die Verurteilung des gefährlichen Gewohnheits-

¹ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. In: Vahlens gelbe Hefte. Berlin: Fr. Vahlen 1934. S. 41.

² H. Többen, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 26, H. 1—3.

³ H. Többen, Bl. Gefängniskde 70, H. 4, 186.

⁴ Freisler, a. a. O. S. 931.

verbrechers eine Persönlichkeitsbeurteilung in sich schließt, insbesondere dann . . ., wenn außer der Strafverschärfung (§ 20a) Verhängung der Sicherheitsverwahrung (§ 42e) in Frage steht . . .“

Es genügt daher zur Kennzeichnung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nicht, daß er sich mindestens dreimal verbrecherisch betätigt hat, es muß vielmehr die Prüfung der Täterpersönlichkeit ergeben, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, das heißt, seine innere Wesensart muß ihn derart zum Verbrechen disponieren, daß eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß weitere Straftaten zu erwarten sind, die den Rechtsfrieden stören werden, und daß die zu erwartenden Straftaten von einer gewissen Erheblichkeit sind¹. Es sei hier an die Erörterung über die Frage des geborenen Verbrechers erinnert.

Durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 ist die Forderung *v. Liszts* „Besserung der Besserungsfähigen und Unschädlichmachung der Unverbesserlichen“ in die Tat umgesetzt worden. *Ludwig Lotz*² erörtert in sorgfältiger Arbeit den Begriff des Gewohnheitsverbrechers und der Gefährlichkeit.

In betreff des *Sittlichkeitsverbrechers* hat mein Assistent *Koch*³ in einer aus meinem Institut hervorgegangenen Arbeit versucht, selbständig eine Begriffsbestimmung der Unsittlichkeit aufzustellen. Er geht dabei von der sexuellen Verwahrlosung aus. Die sittliche Verwahrlosung wurde von mir als eine „Erschütterung des seelischen Gleichgewichtes in dem Sinne“ definiert, „daß das Triebleben aus den verschiedensten Ursachen heraus die Gesamtpersönlichkeit richtunggebend und einseitig beeinflußt und eine Entgleisung von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt hat“⁴. Dabei habe ich in einer Polemik gegen *Zaglitz* ausdrücklich ausgeführt, daß der Begriff der sittlichen Verwahrlosung zweifellos weitergehender ist als derjenige der sexuellen und im Gegensatz zur letzteren nicht nur allein das Sexuelle betrifft. Die sexuelle Verwahrlosung⁵ fasse ich also als eine Unterform der sittlichen Verwahrlosung auf. „Diejenige sittliche Verwahrlosung, die ein Abweichen von der Sittsamkeit zur Folge hat, kann nach *Koch* als sexuelle Verwahrlosung gewertet werden. Hat diese Verwahrlosung eine Nichteinhaltung der durch die jeweilige Sitte

¹ Vgl. *Pfundner-Neubert*, Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin: Spaeth u. Linde. Abt. II c 10.

² *Ludwig Lotz*, Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Leipzig: L. Wiegand 1939.

³ *R. Koch*, Über Sittlichkeitsverbrecher. Leipzig: E. Wiegandt 1940. S. 12.

⁴ *H. Többen*, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. 2. Aufl. Münster: Aschendorff 1927. S. 53.

⁵ a. a. O. S. 59.

gezogenen Schranken zur Folge und verstößt sie demnach gegen das Strafgesetzbuch, so spricht man von einem Sittlichkeitsverbrechen.“ Durch diese Definition ist klargelegt, daß der Sittlichkeitsverbrecher nicht allein durch seinen gesteigerten und perversen Geschlechtstrieb gekennzeichnet ist, sondern daß allgemein charakterologische und soziale Mängel bei ihm vorliegen. *Wiethold*¹ ist derselben Ansicht, wenn er sagt, daß „die Neigung zur kriminellen Sexualbetätigung allein niemals ausreicht, einen Menschen zum Verbrecher werden zu lassen. Selbst wenn der Trieb an sich noch so stark ist und seiner straffreien Betätigung noch so viele äußere und innere Schwierigkeiten im Wege stehen, bedarf es doch immer mehr oder weniger ausgesprochener Asozialität, um aus abnormer Sexualkonstitution einen ständig rückfälligen Sexualverbrecher zu machen.“ Für kriminalpsychologisch bemerkenswert halte ich die zu Rezidiven neigende Schwäche gegenüber einer sich bietenden Lust. Der Täter wird ein Sklave dieser Lust.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher legt neben der Angabe der Art des Sittlichkeitsverbrechens, der zahlenmäßig festgelegten Häufigkeit des Rückfalls die Betonung darauf, daß die Gesamtwürdigung der „durch die begangenen Taten sich offenbarenden Persönlichkeit“² ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, also weitere Sittlichkeitsverbrechen zu erwarten sind, und er deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet³. Als sichernde Maßnahme gegenüber dem gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, der mindestens 21 Jahre alt sein muß, hat der Gesetzgeber in § 42 k StGB. die Entmannung vorgesehen.

Über die Auswirkung der Entmannung hat *Fr. Bunsmann*⁴ „auf Grund der Nachprüfung von 153 Entmanneten festgestellt, daß nur 2, d. h. 1,32% der Gesamtzahl, einschlägig rückfällig wurden, 11,1% dieser Fälle wurden wieder anderweitig kriminell, es handelt sich bei diesen 17 Verbrechern um polytrope Kriminalität . . . Trotz der relativ kurzen Anlaufszeit der Entmannungsgesetzgebung kann schon jetzt gesagt werden, daß die Erwartungen von den Erfolgen weit übertroffen werden, selbstverständlich immer nur dann, wenn die richtige Indikationsstellung für den Eingriff getroffen wird.“

Als Gewaltverbrecher wird nach *Freisler* bestraft, wer „bei einer schweren Gewalttat Waffen anwendet . . . Die Zugehörigkeit des Täters zum Typ ‚Gewaltverbrecher‘ kann sich wohl aus einer Tat ergeben. Für

¹ *Wiethold*, Sittlichkeitsverbrecher. In: Handwörterbuch der Kriminologie 2, 615 ff.

² *Gütt-Rüdin-Ruttke*, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 2. Aufl. München: J. F. Lehmann 1936. S. 191 ff.

³ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. a. a. O. S. 144 f.

⁴ *Fr. Bunsmann*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 33, H. 5, 248—253 (1940).

die gesetzlich angeführten Beispiele (Notzucht, Straßenraub, Bankraub) hat das der Gesetzgeber zwingend festgelegt. Es wird daher für gleichgeartete und gleichschwere Gewalttaten — etwa die Beraubung eines Kassenboten — grundsätzlich ebenso gelten müssen. — Daneben können alle anderen Straftaten, deren gesetzlicher Tatbestand das Gewaltelelement enthält, den Täter als Gewaltverbrecher charakterisieren. Für viele Beispiele nenne ich die hochverräterische Nötigung, die Gefangeneneuterei, die schwere Unzucht zwischen Männern mit Gewalt¹. Was nun die Natur des Gewaltverbrechers angeht, so ist sie nach *Klee* dadurch gekennzeichnet, daß der Gewaltverbrecher „sich nicht scheut, Leib oder Leben seines Opfers ernstlich zu gefährden“². Es handelt sich bei ihm um eine aktive, antisoziale Persönlichkeit.

Das Wesen mancher Verbrecher erschließt sich uns durch ihren Entwicklungsgang. Bemerkenswert erscheint in dieser Richtung die Arbeit von *K. Raumer* „Räuber und Raubsituationen“³, namentlich die von ihm geschilderte Entwicklung eines Gewaltverbrechers aus der Primitivität der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und des geistigen und sozialen Tiefstandes des jugendlichen Räubers. Auch *Freisler*⁴ betont, „daß Räuber, wie die Erfahrung lehrt, sehr leicht in das Gewaltverbrechertum hineinwachsen“.

Der Brandstifter soll hier, obwohl er zu den gemeingefährlichen Verbrechern gehört, die in besonders schweren Fällen durch die nationalsozialistische Gesetzgebung unter erhöhte Strafe gestellt werden, nicht näher betrachtet werden, weil er schwer in den Begriff des Typus einzufügen ist und eine eingehende Darstellung erfordert, die ich in meiner „Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“⁵ und in meiner Schrift „Über neuere Beobachtungen an Brandstiftern“⁶ gegeben habe.

In seinen richtungweisenden Ausführungen zur Verordnung gegen Volksschädlinge betont *Freisler*⁷, daß der Gesetzgeber den *Typ des Volksschädlings* „ganz einfach hingestellt hat, damit der Richter ihn ansehen und sagen kann: das Subjekt verdient den Strang. Falsch wäre es, das Bild zergliedern und damit zerreden zu wollen . . . Drei Tatbestände stellt die Verordnung an die Spitze. Es handelt sich um mehr als Tatbestände, es sind plastische Verbrecherbilder, zu denen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. IX. 1939 noch ein viertes hin-

¹ *Freisler*, Dtsch. Justiz **101**, Ausg. A, Nr 50 (1939), S. 1852.

² *P. Bockelmann u. Klee*, Z. Akad. dtsch. Recht **9**, H. 2, 19ff. (1942).

³ *K. Raumer*, Räuber und Raubsituationen. Leipzig: E. Wiegand 1937.

⁴ *Freisler*, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des RStGB. a. a. O. S. 936.

⁵ *H. Többen*, Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin: Springer 1917.

⁶ *H. Többen*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **33**, H. 1, 52—63.

⁷ *Freisler*, Dtsch. Justiz **101**, H. 36, 1450/1451.

zufügt.“ *Freisler* teilt folgendermaßen ein: „1. Der Plünderer; 2. der feige Meintäter, der das notgedrungene Unbeaufsichtigtbleiben und die notgedrungene Gefahrenausgesetztheit von Leib, Leben oder Gut bei Fliegergefahr für seine selbstischen Verbrecherpläne ausnutzt; 3. der gemeingefährliche Saboteur; 4. der Wirtschaftssaboteur“. — Was wir psychologisch vom Volksschädling wissen, ist wohl besser als durch alle seelische Zergliederung durch die *Freislersche* Kennzeichnung gegeben, daß er „das widerliche Spiegelbild des Leichenfledderer des Schlachtfeldes“ ist. *Freisler* meint hier von den 4 Unterformen des Volksschädlings den Plünderer, aber die Niedrigkeit dieses Verbrechens trifft auf alle vier in gleicher Weise zu. Es fehlt hier ein hinreichendes sittliches Wertgefühl, es herrscht eine negative Einstellung zu alledem, was den Menschen als soziales und ethisches Wesen charakterisiert.

Als besonders instruktives und aktuelles Beispiel für die Bedeutung der Kriminalpsychologie will ich nachstehend den *Mörder* typisieren und ihn vom *Totschläger* abgrenzen. Dabei darf betont werden, daß es nicht nur der Kriminalpsychologie der Kindesmörderin, sondern auch „dem Empfinden des Volkes entspricht“, wenn „die Kindesmörderin des § 217 RStGB. ihre außerhalb des Mordes stehende, selbständige strafrechtliche Behandlung behalten hat“¹.

In ausdrücklich gewollter Gleichschaltung an die Dispositionen meiner früheren Arbeiten über *Mörder*² und *Totschläger*³ will ich zunächst die damals von mir erfolgte Herausarbeitung dessen wiedergeben, was ich unter entfernterer und näherer Tatbereitschaft zum Morde verstanden habe. Dazu haben mir als Unterlage im Jahre 1933 31 bemerkenswerte Mordfälle gedient. Die im Anschluß daran erfolgte Analyseierung des Verhaltens während und nach der Tat ist seinerzeit in einer gedrängten Zusammenfassung der nach den Beweggründen eingeteilten Mörder dargestellt. Ich habe mit Absicht gerade dieses Material wieder aufgegriffen, weil die Täter unter dem Gesichtspunkt der Überlegung abgeurteilt wurden.

Als die entferntere Tatbereitschaft habe ich die geringe Widerstandskraft gegen tathemmende antikriminelle Vorstellungen bezeichnet. Die Ursachen für die entferntere Tatbereitschaft liegen oft in krankhafter Erbmasse der Aszendenz oder in ererbten konstitutionellen oder erworbenen Seelen- und Charakterzuständen des Täters. Aber auch

¹ *Freisler*, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des RStGB. a. a. O. S. 936.

² *H. Többken*, Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 24—51 — Beobachtungsergebnisse an Lebenslänglichen. Graz: Ulrich Moser 1933.

³ *H. Többken*, Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Berlin: Carl Heymann 1932.

paratypische Einflüsse, z. B. die Lektüre, können wegen ihrer flexiven Kraft, namentlich bei flexiblen Naturen, den Verbrecher bestimmen.

Als *nähere Tatbereitschaft* habe ich das Verlangen zu einer bestimmten Tat bezeichnet, und zwar bei den Mördern und Totschlägern die Geneigtheit der Seele zur Tötung.

Die Motive zum Morde waren: Gewinnsucht beim Raubmord, Beseitigung des Zeugen von Straftaten, Rache, Lösung von der Ehefrau, um eine andere Ehe einzugehen, Beseitigung der Braut, um sie nicht heiraten zu müssen, Beseitigung des Heiratshindernisses, Gewinnsucht durch Versicherungsbetrug, Gewinnsucht durch Erpressung, sexuelle Lust zum Mord.

Der Fall Meisner möge die schnöde Sucht illustrieren, durch raffinierten Betrug in den Besitz einer Lebensversicherungspolice zu kommen; diese krasse Habsucht führte zu der Tötung der Ehefrau und eines Sohnes. Bei dem Täter lag die Ursache der Tat in schlechter Geschäftslage und Verschuldung des Täters infolge eines verschwenderrischen Lebenswandels. Die entferntere Tatbereitschaft bestand in Leichtsinn, Genußsucht, brutalem Egoismus, Geltungssucht und Verschwendung. Die nähere Tatbereitschaft lag in dem Gedanken, durch Tötung der Ehefrau und des Sohnes die Versicherungssumme von der Lebensversicherungsgesellschaft zu erhalten, und in dem Bereithalten der Waffe. Situativ bedeutungsvoll war, daß er morgens die Frau erschoß und vortäuschte, ein in einer Tasche befindlicher Revolver sei versehentlich losgegangen und habe die Frau getroffen. Bei dem zweiten Morde schickte er den Sohn in eine Kammer, um einen Wärmeapparat zu holen, ging ihm nach und erschoß ihn dort. Ein auslösendes Moment war bei den mit Vorbedacht ausgeführten Morden nicht vorhanden.

Das Verhalten der von mir beobachteten Mörder nach der Tat unterschied sich ganz wesentlich von dem der Totschläger, und zwar insofern, als bei keinem von ihnen ein erheblicher nachzitternder Affekt, eine Planlosigkeit, eine Verstörtheit, eine Bestürzung oder eine Begriffsstutzigkeit — wie das bei den meisten meiner Totschläger der Fall war — festgestellt werden konnte. Es machte sich vielmehr ein planmäßiges, vorbedachtes, oft von verstandesmäßigen Erwägungen geschickter Vertuschung der Tat geleitetes Verhalten bemerkbar. Allerdings gab es auch eine bestimmte Gruppe unter den Totschlägern, die bezüglich des Verhaltens nach der Tat eine Sonderstellung einnahmen. Es waren dies diejenigen Totschläger, deren Objekte der Tat dem Täter bei Ausübung eines Raubes unerwarteten Widerstand entgegensezten und deshalb durch Tötung beseitigt wurden. Die Angehörigen dieser Gruppe zeigten, wie ich schon in meiner Arbeit über Totschläger ausführte, ein ähnliches Verhalten wie die Mörder, indem sie planvoll, entschlossen

und zielbewußt die Spuren der Tat verwischten. Das Verhalten dieser Totschläger nach der Tat zeigt, daß diese Gruppe kriminalpsychologisch an der Grenze zwischen Mord und Totschlag steht, so zwar, daß die Täter dieser Gruppe ihrem Gesamtverhalten nach mehr zu den Mördern als zu den Totschlägern zu rechnen sind, obwohl eine Überlegung nicht nachgewiesen werden konnte.

Bei der ärztlichen Diagnose hebt sich deutlich die Zahl der Psychopathen heraus; denn eine Psychopathie lag vor in 48,45% der Fälle. Diese Zahl stimmt weitgehend überein mit meinen früheren Untersuchungsergebnissen an Mördern. Sie unterscheidet sich jedoch wesentlich von dem Anteil der Psychopathen bei den Totschlägern, bei denen ich 90% Psychopathen, also ihr starkes Überwiegen, ermittelte konnte. Während bei den Totschlägern ein sehr geringer Anteil der psychisch Gesunden vorlag, waren bei den Mördern in 42% der Fälle psychische Abwegigkeiten nicht nachweisbar. Dieser Vergleich und sein Ergebnis zeigt deutlich, wie ich damals ausführte, selbst bei kritischer Würdigung des verhältnismäßig geringen Umfanges des Materials, die große Bedeutung der psychopathischen Reaktion, insbesondere der gesteigerten Affektivität bei der Begehung des Totschlagverbrechens, während bei den Mördern die erhöhte Erregbarkeit gegenüber der kühlen Berechnung in den Hintergrund tritt.

Hinsichtlich der von mir beobachteten Totschläger soll noch ganz kurz die Theorie von der entfernteren und näheren Tatbereitschaft zum Totschlag auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis geprüft werden.

Bei einem erregbaren Psychopathen ist beispielsweise die einseitige haßerfüllte Einstellung gegen die Stiefmutter der Ausdruck der entfernteren, der schon wegen der ungerechten Behandlung in das Seelenleben eingedrungene Tötungsgedanke das Indizium der näheren Tatbereitschaft, und ein zorniger Wortwechsel wird zum entladenden Funken.

Ursachen für die entferntere Tatbereitschaft der Totschläger liegen oft in einschlägiger krimineller erblicher Belastung, in konstitutionell bedingten oder erworbenen Charakter- und Seelenzuständen. Unter den Charaktereigenschaften sind zu nennen die Unbotmäßigkeit, der ihr nahestehende Mangel an Subordination bei Herrschernaturen und die zu verbrecherischer Energie führende, über Leichen gehende Rücksichtslosigkeit. Unter den Seelenzuständen sind zu erwähnen die Erregbarkeit mancher Psychopathen, die erethischen Formen des angeborenen Schwachsinns mit ihrer erhöhten Bestimmbarkeit, die so gefährliche Reizbarkeit der genuinen Epileptiker und die Unberechenbarkeit und Brutalität des chronischen Alkoholikers. Oft wird die entferntere Tatbereitschaft auch durch einen bestimmten Lebensabschnitt, die Pubertät, besonders deren Ende mit den charakte-

ristischen Kurzschlüssen der Gedankengänge geschaffen. Bei den von mir beschriebenen Totschlägern nahm die Körperverletzung als Vorstrafe eine ganz besondere Stellung ein. Von der Körperverletzung bis zur Tötung ist es manchmal nur ein Schritt. Eine mehrfach vorgekommene absichtliche Körperverletzung kann man oft als Indizium für die entferntere Tatbereitschaft zu späteren Totschlägen auffassen, da die Psyche im Sinne einer Verrohung der Gesinnung, die sich nach außen hin als rüpelhafte Raufboldsucht kundgibt, abgestümpft wird. Dagegen war bei den Mörtern und besonders bei den Raubmördern die Neigung zum Diebstahl ein Zeichen entfernterer Tatbereitschaft. Die nähere Tatbereitschaft zum Totschlag kann hervorgerufen werden durch Anregung zum Tötungsgedanken, mag sie nun heterogen durch anreizende Aussprüche, durch verführende Reden und tafördernde Handlungen anderer, oder autochthon durch innerseelische autosuggestive Vorgänge unter besonderen Umständen entstehen. Solche Umstände können beispielsweise sein eine plötzliche reaktive Erregung über wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen, über eine Zurücksetzung, bei berechtigter Eifersucht, bei Empörung, Entrüstung und Ekel über das abscheuerregende Verhalten eines Verwandten oder Fernstehenden, bei scharfen Auseinandersetzungen persönlicher, politischer, pekuniärer, weltanschaulicher Art und solchen, die aus dem Widerstreit der Generationen und bei dem Kampf um eine Wohnung, eine Stellung oder andere materielle Vorteile entstehen.

Nach dieser Darstellung der Kriminalpsychologie der Mörder und Totschläger stelle ich einen Vergleich her zwischen meinen in bisherigen Veröffentlichungen niedergelegten Untersuchungsergebnissen und den im Gesetz zur Änderung des RStGB. vom 4. IX. 1941 neu festgelegten Definitionen des Mörders und Totschlägers. Das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Totschlag bestand früher darin, daß der Mörder die Tat vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt hat.

Weil diese Unterscheidung aber zweifellos der Wesensart des Mörders und Totschlägers nicht gerecht wurde, kam es zu einer Situation, die *Freisler*¹ mit folgenden Worten gekennzeichnet hat: „Die Geschworenen haben nicht selten geradezu gestreikt, daß sie die Überlegung verneinten, weil ihre sittliche Wertung des Täters und der Tat zwar die Verurteilung wegen Totschlags, nicht aber als Mörder zuließen, und weil sie keine andere Möglichkeit sahen, die Mordverurteilung zu vermeiden als durch die Verneinung der Überlegung.“ Neuerdings zeigt *Hegemann*² an einem eindrucksvollen und überzeugenden Fall aus der Strafrechts-

¹ *Freisler*, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des RStGB. a. a. O. S. 933.

² *Hegemann*, Allg. Z. Psychiatr. 118, 380—391 (1941).

praxis, daß „das bisherige Unterscheidungsmerkmal bei Tötung und Mord nicht allseitig zu überzeugen vermag.“

Da nun aus meinen Untersuchungen mit Sicherheit hervorging, daß bei den Mördern die kühlere, zweckbetonte, aus dem Begehrungsvermögen hervorgehende Zielstrebigkeit in den Vordergrund trat, während bei den Totschlägern besonders die in der affektiven Seite ihrer psychischen Struktur verankerte Neigung zu einer zornigen, zur Tat drängenden Erregung vorherrschte, habe ich schon im Jahre 1932 als wesentliches kriminalpsychologisches Unterscheidungsmerkmal, das mehr aus der emotionalen Sphäre des Seelenlebens hervortretende Wollen des Totschlägers und das vorwiegend aus dem Trieb- und Verstandesleben hervorgehende Wollen des Mörders bezeichnet.

Die durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches geänderten Paragraphen 211 und 212 zielen ebenso daraufhin, der Täterpersönlichkeit des Mörders gerecht zu werden. Dabei wird in sittlicher, dem Volksempfinden entsprechender Wertung die „besonders verwerfliche Gesinnung“ des Mörders gegenüber derjenigen des Totschlägers hervorgehoben.

Abschließend möchte ich aus den wegweisenden Gedanken *Freislers* über das Gesetz zur Änderung des RStGB.¹ diejenigen zusammenstellen und nachfolgend wörtlich anführen, die hinsichtlich des Mord- und Totschlägerproblems den Kriminalpsychologen besonders interessieren: „Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist etwas, was im Volke sehr lebendig ist. Es wertet den nicht gleich, der an einem Mädchen einen Lustmord begeht und den, der in berechtigter Eifersucht seine Braut tötet; es macht einen Unterschied zwischen dem Raubmörder und dem, der als Vater den Mann erschießt, der seiner Tochter die Ehre genommen hat und sie im Stiche läßt. Es unterscheidet Mord und Totschlag, wenn auch nicht nach dem Kennzeichen vorhandener oder fehlender Überlegung . . . Vielmehr kommt es darauf an, Mord und Totschlag richtig, d. h. also in treffender, sittlicher Wertung voneinander zu unterscheiden . . . Der Mörder ist von grundsätzlich anderer Art als derjenige, der einen Totschlag begeht. Das hat der Gesetzgeber dadurch besonders unterstrichen, daß er nicht vom Mord, sondern vom Mörder spricht und daß er auch vom Totschläger redet und nicht vom Totschlag, obgleich man nicht behaupten kann, daß es einen Tätertyp des Totschlägers gebe.“

Am Schlusse sollen noch die *jugendlichen Täter*, insbesondere die jugendlichen Mördер und Totschläger kurz behandelt werden. Sowohl bei den jugendlichen Mördern wie auch bei den Totschlägern trat nach dem Ergebnis meiner einschlägigen Untersuchungen der schroffe Gegensatz zwischen der Geringfügigkeit der Beweggründe und der ungeheuren

¹ *Freisler*, a. a. O. S. 934.

Schwere der Tat in die Erscheinung. Dieser Kontrast ist zu erklären aus der Unfertigkeit der Jugend, die bei den Kurzschlüsse ihrer Gedankengänge nicht nur schnell fertig ist mit dem Wort, sondern auch mit der Tat. Die Begründung „für ein Fahrrad oder einen neuen Anzug ein Menschenleben“ und „Totschlag aus Ärger über eine Kündigung“ sind Antithesen, die nur im Gehirn eines geistig Kurzsichtigen überbrückt werden können. Dagegen ist ein reiner Raubmord mit einleuchtender Habsuchtsmotivierung völlig unspezifisch für die Jugend, er ist vielmehr ein Signal für die frühzeitig einsetzende verbrecherische Energie.

Gegen derartige Täter kann die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. X. 1939 angewandt werden. Der Staatsanwalt kann nach dieser Verordnung die Anklage gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung einer Straftat über 16 Jahre alt ist, auch vor dem Gericht erheben, das zur Verhandlung und Entscheidung gegen Erwachsene zuständig ist, wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte besonders verwerfliche Gesinnung oder der Schutz der Volksgemeinschaft eine solche Bestrafung erforderlich machen. In diesem Falle verhängt das angerufene Gericht gegen den Täter diejenigen Maßregeln der Sicherung und Besserung, die gegen Erwachsene angedroht sind. Eine „besonders verwerfliche Gesinnung“ liegt dann vor, „wenn . . . der Verurteilte nicht gewillt ist, auch in wichtigen Angelegenheiten Recht und Gesetz zu achten . . . Regelmäßig sollte“ — besonders in schwierigen Fällen — „ein in der Jugendpsychologie bewanderter Sachverständiger hinzugezogen werden . . . Nicht auf die geistig und sittlich erreichte Höhe, sondern auf das geistige und sittliche Gehabe kommt es an. Der geistesschwache Jugendliche kann nicht mit einem geistig normalen Achtzehnjährigen in Vergleich gestellt werden, sondern nur mit einem Achtzehnjährigen der gleichen Art . . .“¹.

Gregor und *Schmidhäuser*² weisen in diesem Zusammenhang mit Recht auf die auch von anderer Seite erhobene Forderung nach Gründung von Untersuchungsgefängnissen für Jugendliche hin und warnen davor, „bei Jugendlichen von der Straftat auf den allgemeinen Gefühlszustand zu schließen — vielmehr muß zuerst jener festgelegt und versucht werden, die Tat von ihm abzuleiten. Die Gerichte dürfen in schwierigen Fällen die Beobachtung nur durch speziell jugendarztlich erfahrene psychiatrische Beobachtungsabteilungen durchführen

¹ Karl Peters, Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1923. Guttentagssche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 224. Berlin: W. de Gruyter u. Co. 1942. S. 119 u. 120.

² Adalb. Gregor u. Herm. Schmidhäuser, Mschr. Kriminalbiol. 32, 265—283 (1941).

lassen.“ Aber auch der jugendkundlich geschulte Sachverständige wird sich nach meinen Erfahrungen davor hüten müssen, daß er sich in routinemäßigen Betrieb des Alltags auf ein Erahnen des Seelenzustandes des Jugendlichen verläßt. Er sollte sein Gutachten nur dann abgeben, wenn ein *Wissen* um die Psyche des jugendlichen Täters ihn dazu berechtigt. In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß bei scheinbar „verlorenen Söhnen“ die Sturmwetterzeit um das 16. Lebensjahr herum sich zwischen dem 17. und 18. Jahre so überraschend glätten kann, daß man den Jungen fast nicht wiedererkennt und ein Außenstehender sich geradezu wundern würde, wenn ihm die Vergangenheit des Jugendlichen bekanntgeworden wäre. — Auch *Exner*¹ betont, daß es falsch sei, in manchen Gutachten und Urteilen von der Tat auf die Persönlichkeit zu schließen, um dann nach der Persönlichkeit die Tat zu werten. Auf alle Fälle zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß mit der Annahme des Tätertyps des jugendlichen Schwerverbrechers große Vorsicht geboten ist; daß die Sachverständigen, die sich mit einschlägigen, verantwortungsvollen Gutachten befassen, über eine sehr gründliche Kenntnis aller jugendkundlichen Fragen, namentlich aber der Psychologie der Pubertät, verfügen müssen. *Exner* weist darauf hin, daß durch die vielgeforderte Jugendbewahrungsanstalt sich ein großer Teil dessen, was die Verordnung anstrebt, erledigen würde. Die Schaffung eines Bewährungsgesetzes habe ich selbst schon im Jahre 1936 in einem Vortrag über Kriminalbiologie und Bewährungsproblem auf der Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin nachdrücklich gefordert. Handelt es sich jedoch um einen Jugendlichen, der zwar noch nicht kriminell ist, wohl aber nach seinem ganzen Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Kriminalität verfallen wird, so empfiehlt sich freiwillige Durchführung der Bewährung oder polizeiliche Vorbeugungshaft gemäß dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom Dezember 1937. In diesem Zusammenhang drängt sich meiner Erinnerung ein eindrucksvolles Erlebnis auf. Vor 28 Jahren habe ich einer Mutter geraten, sie möchte ihren 12jährigen Jungen, der in der Erregung die Faust in der Tasche ballte und das Taschenmesser zückte, schleunigst in Heilerziehung bringen, da er sonst später wahrscheinlich ein Totschläger werden würde. Die Warnung wurde in den Wind geschlagen. Vor 13 Jahren hat er im „weißen Zorn“ (psychopathische Reaktion) einen Arbeitsgenossen erschlagen. Im Zuchthaus mußte er seine Tat büßen.

Wenn die notwendigen Fürsorgeerziehungsmaßnahmen erfolglos bleiben, kann der Jugendliche neuerdings, entsprechend einer Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes, in ein Jugendschutzlager überführt

¹ *Fr. Exner, Z. Strafrechtswiss.* **60**, 335—350 (1941).

werden. Ein solches ist zur Zeit Moringen; es ist eine Art Konzentrationslager für Jugendliche. Nach *H. Francke*¹ „ist das Jugendschutzlager eine Maßnahme der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Die Vorbeugungshaft möge der Vorläufer der Durchführung des vielerörterten Bewahrungsproblems sein.

Schließlich kann auch ein richtig verstandenes Begabtenförderungsproblem der Kriminalitätsverhütung bei Jugendlichen dienen. Es krankt, wie der große Kenner der Berufserziehung *Karl Arnhold*² sehr richtig ausführt, heute noch daran, „daß man Einzelleistungen oftmals schon mit Begabung verwechselt“. Prophylaktische Aufgaben im Sinne des Schutzes der Jugend erfüllen auch die Reichsjugendführung, die Reichsstelle für Arbeitsschutz und das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin. Vorbeugen ist besser als Heilen. Von diesem Geist ist auch die neue Verordnung vom 4. X. 1940 (RGBl. I 1936), erlassen vom Ministerrat für die Reichsverteidigung, erfüllt. Nach ihr gibt es in § 4 „eine Strafvorschrift für Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren“³.

Die eben kurz gestreifte Frage der Jugendkriminalität gab einen deutlichen Hinweis auf die Notwendigkeit sorgfältiger Erforschung des präkriminellen Lebens.

In Erkenntnis dieser Tatsache habe ich wohl als einer der ersten seit langer Zeit an der Universität Vorlesungen über die Ursachen der Jugendverwahrlosung und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung gehalten. Ich verwertete darin die grundlegenden Arbeiten von *Gruhle*, *Lund* und *Gregor* und *Voigtländer* sowie ein großes von mir bearbeitetes Beobachtungsmaterial, das ich in meinem einschlägigen Buche niedergelegt habe⁴. Auf dieses Werk stützt sich neuerdings der Schweizer *Eduard Montalta* in seiner ausgezeichneten Broschüre „Jugendverwahrlosung“⁵, die mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse aus dem Heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg (Schweiz) unter Leitung von Professor *Spieler* herausgegeben wurde. In diesem Zusammenhang sei auch ein Artikel der National-Zeitung⁶ erwähnt, der die in der Schrift „Bonifica Umana“ (Menschliche Läuterung) des vielerfahrenen italienischen Justizministers *Dino Grandi*

¹ *H. Francke*, Z. Kinderforsch. 49, H. 3, 127.

² Prof. Dr. ing e. h. *Arnhold*, Psychische Kräfte im Dienste der Berufserziehung und Leistungssteigerung. Herausgeber der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. S. 27.

³ *R. v. Hippel*, Der Deutsche Strafprozeß. Marburg: N. G. Elwert 1941. S. 716/717.

⁴ Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Münster: Aschendorff 1927.

⁵ *Eduard Montalta*, Jugendverwahrlosung. Zug: Eberhard Kalt-Zehnder 1939.

⁶ *Edmund Freiherr Raitz v. Frentz*, National-Ztg 13, Nr 32 (1942).

niedergelegten Gedanken über moderne Strafrechtspflege, Gefährdetenfürsorge und Pädagogik für die verwahrloste und kriminelle Jugend einer eingehenden Besprechung unterzieht und dabei auch meines eben genannten Buches gedenkt.

Die von mir gesammelten Erfahrungen veranlaßten mich, an meine in Bautzen im Jahre 1942 gehaltenen kriminalpsychologischen Vorträge eine Beschreibung der Jugendverwahrlosung anzuschließen. Aus mehrfachen mir bekanntgewordenen Äußerungen glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß es nützlich ist, auch den Staatsanwälten und Richtern die Erkenntnisse der Forschung über Jugendverwahrlosung in einschlägigen Vorträgen zu vermitteln, zumal da die Darstellung der Kriminalpsychologie hierdurch eine erhebliche Vertiefung erfährt und der neu eingeführte Jugendarrest eine genaue Kenntnis gerade der oft fließenden Übergänge von der Verwahrlosung zur Kriminalität erheischt. „Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so kann der Richter an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest erkennen“¹.

Ganz besonders erfreulich aber ist die Tatsache, daß das Reichsjustizministerium in weiser Erkenntnis des kriminalpolitischen Wertes einer straffen Erziehungsstrafe durch die allgemeine Verfügung vom 22. I. 1937 eine reichseinheitliche Regelung des Jugend-Strafvollzuges gebracht hat. Diese Sonderregelung gilt auch jetzt nach der neuen Strafvollzugsordnung, die durch die allg. Verfügung des Reichsministers für Justiz vom 22. VII. 1940 festgelegt ist (siehe II, 3 dieser Verfügung).

*Sieverts*² stellt ihr in wegweisenden Auseführungen das Zeugnis aus, daß die „neue Ordnung dem Eigenleben des Jugendstrafvollzuges und den in ihm schlummernden eigengesetzlichen Entwicklungsmöglichkeiten genügend Raum läßt“, und daß „es mit ihr möglich ist, auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges das Neuland zu gewinnen, dem wir kriminalpolitisch in der Bekämpfung der Jugendkriminalität zustreben.“ Sehr beachtlich erscheint der Vorschlag des vielerfahrenen *Marx*³, der es für zweckmäßig hält, minderjährige Zuchthausgefangene mit guten Besserungsaussichten zu Gefängnis zu begnadigen und dann dem Jugendgefängnis zuzuführen. Dieser sehr einleuchtenden Auffassung hat sich auch *Sieverts*⁴ angeschlossen. Bei Verbüßung der Strafe darf aber keineswegs eine Verbiegung des Erziehungsgriffs im Strafvollzug stattfinden, wie sie *Eichler*⁵ in richtiger Würdigung der früheren Verhältnisse gegeißelt hat, und zwar in dem Sinne, daß die Erziehung

¹ *Mezger*, a. a. O. S. 266.

² *Sieverts*, Mschr. Kriminalbiol. 29, H. 1, 41.

³ *Marx*, Dtsch. Justiz 1937, 271.

⁴ *Sieverts*, a. a. O. S. 33.

⁵ *Hans Eichler*, Beitr. Rechtserneuerung H. 1, 16.

„von vornherein jeden inneren Zusammenhang mit der Strafe vermissten ließ“. Für die Verhütung des weiteren Verfalls der Halberwachsenen in Kriminalität scheint mir die Bestimmung II, 4 (2) der am 22. VII. 1940 erlassenen Strafvollzugsordnung, welcher der genannte Autor¹ die Aufgabe zuerkennt, nach einer angemessenen „Anlaufzeit“ der Bekämpfung des Verbrechens zu dienen mit Hilfe einer Beamtenschaft, „die selbst von dieser hohen Aufgabe ergriffen ist und sich ihr im Dienste an der deutschen Volksgemeinschaft pflichtgetreu hingibt“, besonders zweckdienlich und aussichtsreich zu sein. Außerhalb des Jugendstrafvollzuges werden in Strafanstalten und Haftanstalten für Gefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Bedarf besondere Abteilungen eingerichtet; unverdorbene Gefangene können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Abteilung für junge Gefangene belassen werden.

Schließlich sei noch der sog. unbestimmten Verurteilung Jugendlicher gedacht, deren Zweckmäßigkeit u. a. Sieverts², Peters³ und Gregor⁴ betonen.

Sieverts² bezeichnet es als ihren besonderen Vorzug, „daß die Jugendgefängnisse durch die unbestimmte Verurteilung ihrer Insassen vom ersten bis zum letzten Beamten in eine wirklich intensive erzieherische Beschäftigung mit jedem Jungen hineingezwungen werden, weil sie dann die Hauptverantwortung für den Zeitpunkt der Entlassung tragen.“ Der Gedanke der unbestimmten Verurteilung ist vom psychologischen Standpunkt aus in Anbetracht der Unfertigkeit der Jugend und der vielfach nicht vorhandenen Voraussehbarkeit ihrer Entwicklung durchaus verständlich. Dieser Auffassung entspricht die erfreulicherweise inzwischen erlassene Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. IX. 1941 (RGBl. I S. 567). Sie sieht aus richtigem Verständnis der Psychologie der Jugendlichen eine unbestimmte Verurteilung vor, wenn sich nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch Erziehung wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können. Dabei ist es erzieherisch wichtig, daß ein Mindestmaß der Strafe schon im Urteil festgesetzt wird. Bei der unbestimmten Verurteilung muß es sich nach Peters „um einen Fall der schweren Kriminalität handeln“. Die Verordnung bringt das dadurch zum Ausdruck, daß ihre Anwendung eine Gefängnisstrafe von wenigstens 9 Monaten erfordert . . . Ist eine

¹ Hans Eichler, Bl. Gefängniskde 71, H. 4, 196 (1940).

² Sieverts, Mschr. Kriminalbiol. 29, H. 1, 45. Vgl. auch Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen. In: Der nicht seßhafte Mensch. München 1938.

³ Peters, Z. Stafrechtswiss. 58, 567 ff., 583, 588/589 (1939).

⁴ Gregor, Mschr. Kriminalbiol. 32, H. 6, 206 (1941) — Allg. Z. Psychiatr. 119, H. 3/4, 49.

Strafe von mehr als 4 Jahren Gefängnis erforderlich, so ist eine unbestimmte Verurteilung unzulässig. Es muß sich um einen Täter handeln, der zur Zeit der Tat noch jugendlich war und zur Zeit der Verurteilung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat . . . War der Täter zur Zeit der Tat schon halberwachsen, so ist die unbestimmte Verurteilung unzulässig¹.

Der erfahrene Jugendkenner *Gregor*² erwähnt die — meines Erachtens erzieherisch sehr berechtigte — Forderung von *Peters* und *Sieverts*, daß Halberwachsene, welche in ihrer Entwicklung den Jugendlichen näher stehen als dem Erwachsenen, von dem Jugendgericht statt von dem Strafgericht für Erwachsene abgeurteilt werden sollen.

Der Begriff des Halberwachsenen ist jedoch nach *Peters*³ „unserem Recht fremd. Es handelt sich um die 18—21jährigen“, die nach meiner persönlichen Erfahrung oft besonders gefährlich sind. Auf sie finden nach *Peters* „die materiellen und prozessualen Bestimmungen der Erwachsenen“ Anwendung. Das gilt auch, „wenn der Halberwachsene seiner geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung einem Jugendlichen entspricht“. Wichtig ist die für die richtige psychologische Behandlung derartiger Halberwachsener wertvolle Feststellung von *Peters*, daß „auch heute schon weitgehend die Verhältnisse der Halberwachsenen im Wege der Geschäftsverteilung (Übertragung der Strafsachen an besondere Kammern und Abteilungen, Personalunion des Jugendrichters mit dem Richter der Abteilung für Halberwachsene, besondere Staatsanwälte) berücksichtigt werden können“⁴.

Auf diesem prophylaktischen Gebiet sollten sich Mediziner und Juristen ohne engherzige Zuständigkeitsgedanken im Hinblick auf das Wort von Cicero: *Id maxime quemque decet, quod est cuiusque maxime*, zu einer tatkräftigen und ersprießlichen Zusammenarbeit bei der Persönlichkeitsforschung die Hand reichen. Eine so verstandene Kriminalpolitik wird besonders gefördert durch alkoholfreie Jugenderziehung und durch die Verordnung zum Schutz der Jugend vom 9. III. 1940 (RGBl. I S. 499), die Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten den Genuß von brauntweinhaltigen Genussmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch den Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verbietet, sowie endlich durch „Erziehung der Willenskraft im Sinne *Nietzsches*“⁴, die nach meinen Erfahrungen schon im Kindesalter einsetzen muß. Kein Geringerer

¹ *Peters*, Jugendgerichtsgesetz. Berlin: Walter de Gruyter u. Co. 1942. S. 111.

² *Gregor*, Allg. Z. Psychiatr. 119, H. 3, 49.

³ *Peters*, Jugendgerichtsgesetz. Berlin: Walter de Gruyter u. Co. 1942. S. 19.

⁴ *M. Bircher-Benner*, Vom Werden des neuen Arztes. Dresden: W. Heyne. S. 36.

als der große von seinen zahlreichen Schülern über den Tod hinaus verehrte Meister der Kinderheilkunde *Adalbert Czerny*, dem unlängst *Hans Vogt* einen zwar kurzen, aber die Herzen bezwingenden Nachruf schrieb, hat auf die Notwendigkeit der Konsequenz dieser Erziehung als eine der wichtigsten Bedingungen hingewiesen¹. Allerdings ist nach *Demokrit* „Kindererziehung eine unsichere Sache. Wenn es glückt, ist es Kampf und Sorge gewesen. Wenn es aber nicht glückt, ist der Kummer“, wie der Ernst meines abgehandelten Themas zeigt, „mit keinem anderen zu vergleichen“².

¹ *Ad. Czerny*, a. a. O. S. 105.

² *H. Diels*, Die Fragmente der Vorsokratiker.